



Brüssel, den 8. Juni 2021
(OR. en)

9317/1/21
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0248(COD)**

CODEC 797
JAI 654
FRONT 206
ASIM 37
MIGR 103
CADREFIN 268

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (**erste Lesung**)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 4 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 9. Oktober 2018 abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018³ abgegeben.
4. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt⁴.

¹ Dok. 10153/18 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 147.

³ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 184.

⁴ Dok. 7402/19.

5. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat die vorläufige Einigung am 1. März 2021 bestätigt, und der Vorsitzende des Ausschusses hat am 2. März 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem er erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen dürfte.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 10. März 2021 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat⁵ vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 6486/21 + REV 1 (ro)), und die Begründung (Dokument 6486/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Österreichs als A-Punkt annehmen.
8. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 wiedergegeben.

⁵ Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.